



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD  
Eidgenössische Finanzverwaltung EFV  
Direktion

CH-3003 Bern, EFV, Sg

ETH-Rat  
Herrn Prof. A.J.B. Zehnder, Präsident  
ETH-Zentrum  
8092 Zürich

Präs	VP	P+O	Wiss	Fin	Audit	
X				X		
Visum sek		-3. Dez. 2007			843A	
Immo	Komm	Personal	Recht	S+P		

Bern, 29. November 2007

**Vereinbarung zwischen der EFV und dem ETH-Rat über die Tresoreriebeziehungen zwischen der EFV und dem ETH-Bereich**

Sehr geehrter Herr Prof. Zehnder

Wir freuen uns sehr, Ihnen die von uns unterzeichnete Vereinbarung in zwei Exemplaren zuzustellen.

Wir bitten Sie, uns ein von Ihnen gegengezeichnetes Exemplar für unsere Akten zurückzusenden.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen unser Herr Gregor Valko von der Abteilung Bundestresorerie (Tel. 031 322 58 52) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Peter Siegenthaler  
Direktor

Beilage: erw.

Eidgenössische Finanzverwaltung EFV  
Peter Siegenthaler  
Bundesgasse 3, 3003 Bern, Schweiz  
Tel. +41 31 322 60 05, Fax +41 31 322 62 02  
peter.siegenthaler@efv.admin.ch  
www.efv.admin.ch

**29. November 2007**

## **Vereinbarung**

zwischen der  
Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) und dem ETH-Rat  
über die  
Tresoreriebeziehungen zwischen der EFV und dem ETH-Bereich

---

Gestützt auf Art. 61 des Finanzhaushaltgesetzes vom 7. Oktober 2005<sup>1</sup>, Art. 73 der Finanzhaushaltverordnung vom 5. April 2006<sup>2</sup> und Art. 19 der Verordnung ETH-Bereich vom 19. November 2003<sup>3</sup> vereinbaren die EFV und der ETH-Rat:

### **Art. 1 Finanzierungsbetrag des Bundes an die ETH-Institutionen**

Der Finanzierungsbetrag des Bundes (Erstmittel) wird durch das Eidgenössische Departement des Inneren (EDI) in monatlichen Tranchen auf ein vom ETH-Rat bezeichnetes Post- oder Bankkonto überwiesen. Die Höhe der Tranchen richtet sich nach dem detaillierten Liquiditätsplan des ETH-Rates. Das Ziel der monatlichen Überweisungen besteht in der Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft der ETH, der Forschungsanstalten und des ETH-Rates.

Das interne Audit des ETH-Rates prüft die Liquiditätsentwicklung des ETH-Bereichs im Jahresverlauf. Es erstellt darüber einen Bericht mit Angaben über Aufwand und Ertrag aus der Liquiditätsbewirtschaftung des ETH-Bereichs zuhanden des Auditausschusses im Rahmen des Rechnungsabschlusses. Die EFV erhält eine Kopie des Berichtes.

### **Art. 2 Reserven aus Finanzierungsbetrag**

Für die aus den Finanzierungsbeträgen (gemäss Art. 10 Verordnung des ETH-Rates über das Rechnungswesen des ETH-Bereichs) früherer Jahre geäufteten Reserven wird in der Bilanz des Bundes unter den Verpflichtungen für Sonderrechnungen beim EDI ein separates, nicht verzinsliches Konto geführt.

### **Art 3 Anlagen von Zweitmitteln**

Zweitmittel (SNF, KTI, Ressortforschung, EU-Rahmenprogramme) sind die kompetitiv durch den ETH-Bereich eingeworbenen Mittel für Forschungsprojekte. Finanziert werden die Vorhaben durch den Bund, dessen Forschungsförderung oder durch die Europäische Union.

---

<sup>1</sup> SR 611.0

<sup>2</sup> SR 611.01

<sup>3</sup> SR 414.110.3

Nicht unmittelbar benötigte Zweitmittel dürfen nicht am Markt angelegt werden. Sie können vom ETH-Rat auf ein separates Konto des ETH-Rats bei der EFV (Das „ETH Zweitmittelkonto“) angelegt werden.

Die Gelder auf dem ETH-Zweitmittelkonto werden zu einem von der EFV bestimmten marktüblichen Ansatz verzinst. Vom ETH-Zweitmittelkonto können höchstens dreimal pro Quartal Mittel abgezogen und jeweils auf ein vom ETH-Rat bezeichnetes Post- oder Bankkonto überwiesen werden.

#### **Art. 4 Anlagen von Drittmitteln**

Drittmittel (Privatwirtschaft, Spezialfonds, übrige und diverse Erlöse) sind Mittel des ETH-Bereichs, die weder den Erstmitteln noch den Zweitmitteln zu zurechnen sind. Nicht unmittelbar benötigte Drittmittel können vom ETH-Rat entweder:

- am Markt platziert werden, oder
- auf ein separates Konto des ETH-Rats bei der EFV (Das „ETH-Drittmittelkonto“) überwiesen werden, oder
- in Form von Anlagen mit festen Laufzeiten („Festgeldanlagen Drittmittel“) zu Marktbedingungen bei der EFV angelegt werden.

Die Gelder auf dem ETH-Drittmittelkonto werden zu einem von der EFV bestimmten marktüblichen Ansatz verzinst. Vom ETH-Drittmittelkonto können höchstens dreimal pro Quartal Mittel abgezogen und jeweils auf ein vom ETH-Rat bezeichnetes Post- oder Bankkonto überwiesen werden. Festgeldanlagen bei der EFV aus Drittmitteln können jederzeit getätigt werden.

Der Mindestbetrag pro Festgeldanlage beträgt CHF 10 Millionen. Die Festgeldanlagen erfolgen in der Regel mit einer Valuta von 2 Banktagen.

Der ETH-Rat erstellt für alle Institutionen im ETH-Bereich einheitliche Anlagerichtlinien. Die EFV berät den ETH-Rat bei der Erstellung dieser Anlagerichtlinien sowie bei der Erteilung von Vermögensverwaltungsmandaten.

#### **Art. 5 Sicherung der Liquidität**

Zur Sicherstellung der Liquidität des ETH-Bereichs kann der ETH-Rat kurzfristige Vorschüsse mit festen Laufzeiten von längstens 1 Jahr zu Marktbedingungen bei der EFV aufnehmen.

#### **Art. 6 Information**

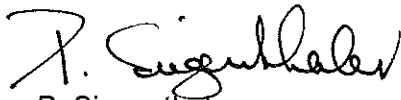
Der ETH-Rat informiert das EDI und die EFV monatlich über die voraussichtliche Entwicklung der Mittel des ETH-Bereichs im Monats- und Jahresverlauf sowie über ihre Tresorieplanung. Im Weiteren liefert der ETH-Rat dem EDI und der EFV einmal im Monat ein Reporting über den Stand der Beanspruchung der dem ETH-Bereich zur Verfügung gestellten Mittel.

**Art. 7 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Sie ist beidseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils auf Ende eines Kalendermonats schriftlich kündbar.

Bern, den

EIDG. FINANZVERWALTUNG



P. Siegenthaler  
Direktor

Zürich, den *4. Dezember 2007*

ETH-Rat



Prof. A.J.B. Zehnder  
Präsident

cc: GS-EDI, Eidg. Finanzkontrolle, BT, AP, F+RW, RD.